

Rec. fo. 71.







M. P. Baumbauers
Rechtsgelehrten,
Neue
Juristische Gedanken
über das
Recht der Wiederbezahlung
der
Capitalien
bey
Veränderung des Münzfußes;
nebst einer
Anwendung auf den Zustand
von
Frankfurt am Mayn.

*
Medium tenere beatum est.
*

Frankfurt und Leipzig,
bey Gotthelf David Schulz,
Hochfürstlich - Hessen - Hanauischen Hof - Buchhändler.

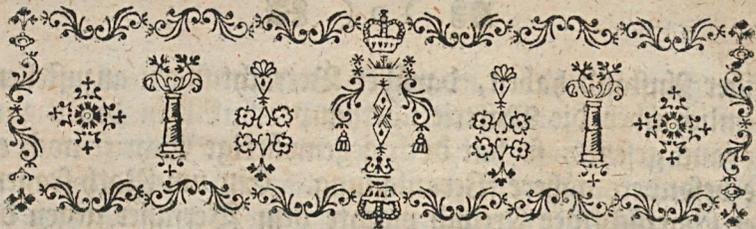
1 7 6 7.

Rc. 70.

Questio de monetæ mutatione non est nova, sed res antiqua, alta, magna, profunda, argumentosissima, inter utriusque juris interpretes hæctenus varie, confuse, & perplexe disputata ac vexata, & a multis male examinata, a plurimis pejus intellecta &c. —

vid. E. Cothomani resp. Jur. Vol. I. R. 34.





Vorrede.

Schon seit geraumer Zeit wurden dem Verfasser des neuen Lehrgebäudes der theoretisch-politischen Münz-Wissenschaft seine Gedanken über das Recht der Wiederbezahlung der Capitalien bey verändertem Münz-Fuße abgefodert. Er wurde aber durch etliche Bedenklichkeiten abgehalten, mit seiner Meynung im Drucke zu erscheinen. Dann erstlich war er dem alten Glauben zugethan, die Summen müßten nach dem nehmlichen Werth, wie selbige empfangen worden, auch wiederum bezahlet werden, so wie fast alle grosse Rechtsgelehrten bisher behauptet haben. Und zweytens, stund ihme das bekannte Edikt eines Hochlöblichen und Hochweisen Magistrats vom 4ten Merz 1765. entgegen, nach welchem die Capital-Abtragungen auf den zwanzig Gulden Fuß gesetzt wurden. Nun wird ein jeder rechtschaffener Juriste, den Willen der hohen Obrigkeit aus tiefer Ehrerbietung und Schuldigkeit, allemalen seinen liebsten Privat-Gedanken vorziehen. Da aber seit kurzer Zeit, nemlich durch das Edikt vom 3ten Hornung des Jahrs 1766. der gegebene Fall, auf den zwey und zwanzig Gulden Fuß, gleichsam als ein Durchschnitt, gesetzt worden, so wird es we-

niger Anstand haben, darüber Betrachtungen anzustellen, nemlich über die Materie überhaupt. Allein dieses zum voraus gesetzt, so hat doch gegenwärtige Schrift noch eine besondere nähere Veranlassung. Ein um Rath fragender scharfsichtiger Freund machte dem Verfasser gegen die fast allgemein angenommene Meynung einen so feinen Einwurf, und bewies solchen durch Exempel, daß sich derselbe dadurch gemüßiget fand, die Sache nach ihren Gründen zu untersuchen, um den Einwurf auflösen zu können. Zu seiner selbst eigenen Verwunderung gerieth er auf ganz neue Einfälle, welche hiemit dem Publico bekannt gemacht werden. Es würde eben so thöricht seyn, eine neue Meynung ohne Gründe zu glauben, als solche zu verwerfen.

Derohalben ersuchet er die Kenner in der Rechtsgelehrsamkeit solche sorgfältig zu prüfen, ehe sie wie er selbst, von dem alten hergebrachten Glauben abgehen. Dann die neueste entgegengesetzte Meynung etlicher sächsischen Juristen scheint auch nicht völlig gegründet zu seyn. Deswegen mußte nothwendig die dritte erwehlet werden. Und diese dünkt ihme sich am meisten auf Recht und Billigkeit zu stützen. *Medium tenere beatum est*, sagt das Sprichwort.

Diejenige Juristen, welche über diesen beträchtlichen Gegenstand gearbeitet haben, bekennen einmüthig, daß es eine der schwersten und verwickeltsten Fragen sey, zu entscheiden: In was für Münz-Sorten ist eine Geld-Schuld abzutragen? Ein grosser Gelehrter hat vorgegeben, daß ein Naturkundiger sein ganzes Leben auf die Untersuchungen der Natur und der Wirkungen des Quecksilbers verwenden könnte, ohne Hoffnung damit fertig zu werden. Ein gleiches kan man fast von dieser bestrittenen Rechts-Frage behaupten. Wer es nicht glauben will, der lese
nur

nur die davon handlende Schriften. Es ist auch nicht genug das eigentliche Recht zu verstehen, sondern man muß auch die Gegenstände kennen, mit welchen man es zu thun hat, zum Exempel die mancherley Handlungs-Geschäfte, woraus so vielerley Contracten entstehen. Dahin zielt die Stelle des Cothomans, welche hinter dem Titel-
 blat theils angeführet worden.

Diese ungemeyne Schwierigkeiten entstehen theils aus den Subtilitäten der angenommenen römischen Gesetze, theils aus den vielen Veränderungen mit dem Gelde und den Münz-Füssen, theils, und am meisten aber, aus der unzehligen Menge verschiedener Fälle, deren Möglichkeit sich nicht übersehen läßt. So veränderte Proteus beständig seine Gestalten.

Der Verfasser ist kein strenger Anbeter des alten römischen Rechtes, aber auch kein Verächter davon. Man kan aber den sehr subtilen römischen Juristen, wann sie es nicht getroffen haben, nur zweyerley entgegen setzen. Entweder die alte deutsche natürliche Einfalt, oder im Fall der Noth, neuere noch grössere Spitzfindigkeiten. Man muß nemlich neue Erklärungen und Eintheilungen machen, daran sie nicht gedacht haben, und die sich doch auf den jetzigen Zustand schicken. Die moralische Rechtsschaffenheit wird dabey zum voraus gesetzt.

Dieses sind die aufrichtige Gesinnungen des Verfassers. Sein Absehen geht gar nicht dahin, die wächserne Nase der Frau Justiz von neuem herum zu drehen. Er wird in der Abhandlung selbst den Gläubigern als Schuldnern Cautelen geben, wie sie den künftigen Schaden am besten abwenden können. Er will sich dahero gegen alle ungleiche Urtheile und Folgenmachereyen bestens

verwahrt haben. Der Eigennuz regieret seine Feder nicht. Es ist auch ganz etwas anders, wann es heißt: Autor ait als Prætor ait. Unmaßgebliche Privat-Neuerungen heben die Gesetze nicht auf, deren Heiligkeit unser aller Schutzwehre ist. Die in der Ausföhrung nicht ganz zu vermeidende Gelehrsamkeit ist nur für die Personen von Profession bestimmet.

Diese strittige Materie hat einen genauen Zusammenhang mit der Finanz-Lehre des Münz-Wesens. Sollte folgender nicht der beste Münz-Fuß unter allen seyn? Wann jedermann die Mark zu fl. 20. einnahme, und wieder zu fl. 24. ausgabe? Dieses Räthsel wollen wir unsern Politischen Rannengießern überlassen, oder solchen Personen, die eine Juden-Gasse im Herzen haben. Ein Gegenstand der seit einigen Jahren der Stof zu fast allen öffentlichen und Privat-Unterredungen in einer berühmten Handlungs-Stadt abgegeben, sollte der nicht einigen Beyfall finden? Nur ein Reichs-Münz-Schluß kan solchen allgemein entscheiden.

Media inter duo extrema præsumuntur. Menoch. Lib. 6.



Abhandlung
 von dem
 Rechte der Wiederbezahlung
 der
 Capitalien
 bey Veränderung des Münz-Fusses &c.

Die neueste Juristen, welche die bestrittene Materie von dem Rechte der Wiederbezahlung abgehandelt, haben ihren Zusammenhang mit dem Münzwesen an sich selbst gar wohl eingesehen, derohalben sie auch ihren Schriften einen vorläufigen Abschnitt vom Münz-Fusse und dessen Geschichte in Deutschland vorgesetzt. Ich würde dergleichen thun, wann nicht mein Münz-System seit kurzer Zeit im öffentlichen Drucke erschienen wäre. Deywegen habe hier nur nöthig mich darauf zu beziehen. Dadurch wird die Abhandlung um ein grosses abgekürzet werden. Sie selbst zerleget sich in folgende zwey Abtheilungen:

- A.) Vorläufige Sätze zum besseren Verstande der vielen Münzwesens-Streitigkeiten nach verschiedenen Gesichtspunkten.
- B.) Verhandlung von dem Rechte der Wiederbezahlung der Capitalien bey Veränderung des Münz-Fusses selbst.

Nichts ist übrig als kurz und gut in die Laufbahn zu schreiten, um das mittlere Ziel zu erreichen. Am Schluß werde die Schriftsteller anzuführen nicht ermanglen.

Der



Der erste Abschnitt.

Vorläufige Sätze zum besseren Verstande der vielen Münzwesens = Streitigkeiten nach verschiedenen Gesichts = Punkten.

§. 1.

Vorläufige Betrachtung über die Münz = Rechts = Wissenschaft.

Wann eine einzelne Theorie aus dem Zusammenhang des Ganzen genommen und besonders bearbeitet wird, so entstehet daraus eine neue Wissenschaft. Dieses solte billig auch von dem Münzwesen und dessen Verknüpfung mit der Rechtsgelehrsamkeit eintreffen. Daraus würde die Münz = Rechts = Wissenschaft entstehen. Ich wage es den Plan dazu mit fünf oder sechs Strichen zu entwerfen. Man könnte auch eine Geschichte von derselbigen bilden, und also die gelehrte Historie mit einem neuen Theil bereichern.

§. 2.

Erklärung der Münz = Rechts = Wissenschaft.

Die Münz = Rechts = Wissenschaft (Scientia Juridica Monetaria) ist eine gelehrte Kenntniß von denen mannigfaltigen Beziehungen, welche die Rechts = Gelehrsamkeit nach ihren verschiedenen Gattungen und das Münzwesen auf einander haben. Oder kürzer, es ist eine Wissenschaft von dem was in Münz = Sachen Rechtens ist. Es kommen also in derselbigen alle wechselseitige Verhältnisse und Befugnisse vor.

§. 3.

Eintheilungen der Münz = Rechts = Wissenschaft.

Die so eben bestimmte Münz = Rechts = Wissenschaft kan nach so vielen verschiedenen Gesichts = Punkten betrachtet werden, als es bekannte Theile der Rechts = Gelehrsamkeit giebt. Ich will nur die vornehmsten davon anführen. 1.) Das Natur = und Völker = Münz = Recht. 2.) Das Staats = Kunst = Münz = Recht. 3.) Das Finanz = Münz = Recht. 4.) Das

4.) Das Staats-Münz-Recht. 5.) Das Criminal-Münz-Recht. 6.) Das Civil-Münz-Recht. Man könnte noch das Canonische, Feudal, und andere Münz-Rechte hinzufügen, aber ich will es für diesmal nur bey dem nächsten bewenden lassen, und nur obige Abtheilungen erläutern. Die Unter-Abtheilungen würden mich zu weit führen.

§. 4.

Von dem Natur- und Völker-Münz-Rechte.

Mit der ersten Abtheilung des Natur- und Völker-Münz-Rechtes mache den Anfang. Ich behaupte, daß ein jeder eigenmächtiger Beherrscher der oberste Aufseher (Proprietarius eminens) über das Geld in seinem Lande sey. Dann es trägt sein oder seiner Vorfahren Bild und Ueberschrift. 1.) Es ist also seiner Ehre im höchsten Grade daran gelegen, daß solches nicht verfälschet werde, und daß er es selbst aus Mißbrauch seiner Macht thun werde, dazu ist gar keine Vermuthung da. Gut Geld ist in diesem Verstande dasjenige, welches nach einer angenommenen Norm richtig ausgebracht wird, es mag nun schwer oder leicht seyn. Die Obrigkeit hat das Recht die öffentliche Abgaben nach diesem bestimmten Münz-Fuße einzuheben.

1) Rege figuratam Regis patet esse monetam
Caesaris & Domino sub Caesare fulget imago.

Güntherus in Ligurino Lib. 3.

§. 5.

Fortsetzung der Materie.

Wegen diesem unbestrittenen Recht der natürlichen Unabhängigkeit eines Landesherrn oder Staates, hat auch kein anderer Staat die Befugniß seine Münzen andern als nach dem Metal gerechnet, in dem Staaten seiner Nachbarn gelten zu lassen, wann sie es nicht selbst also haben wollen. Dann es ist ein offener Eingriff in die Majestäts-Rechte. Derohalben kan ich auch dem Verfasser der Betrachtungen über das Recht bey der Bezahlung in veränderten Münzen nicht verpflchten, der pag. 39. behauptet, die Deutschen solten Gulden unter dem Holländischen Stempel prägen lassen, und damit die Ueber-Billance an sie bezahlen. Er scheint auch nicht genau geruoft zu haben, daß solches bloß durch Wechsel zu geschehen pflegt, seltene Fälle ausgenommen.

§. 6.

Von dem Staats- Kunst- Münz- Rechte.

Das Münz- Recht, in so ferne es in die Politik lauft, muß nach den verschiedenen Regierungs- Formen ausgedehnet und gemildert werden. Eine andere Beschaffenheit hat es mit dem Münz- Recht in einer Republik, eine andere in einer Monarchie. Ich will einen gegebenen Staat hier annehmen, und sehen, welche Münz- Rechts- Fälle dabei anzuwenden sind. Es soll eine eingeschränkte Republik seyn.

§. 7.

Fortsetzung der Materie.

In einer eingeschränkten Republik scheinen mir folgende politische Fälle Platz zu greifen. I.) Die beste Meynung in Münz- Rechts- Sachen in ein Gesetz zu verwandeln. Ihre Bestimmung hängt in derselben von der Mehrheit der Stimmen ab. Es ist aber ein großes Problem, ob es besser sey Münz- Gesetze nach der blossen Gerechtigkeit (*Leges Monetariae in Sensu strictiori*) zu geben, woraus lauter Zwangs- Pflichten entstehen; oder solche die sich zugleich auf die Billigkeit gründen? Jene schneiden fast alle Proceffe ab, diese letztern aber kommen denen unwissenden Personen manchmal zu Hülfe.

§. 8.

Fortsetzung der Materie.

Ferner II.) Die Gesetze in Münz- Sachen sollten nicht rückwärts wirken. Das ist zu sagen ihre Geltung sollte eigentlich seit der Stunde der Bekanntmachung nur auf die zukünftige Fälle gehen, und diejenige nicht betreffen, die vor dem Gesetz ihre Bestimmung erreichen. Dann gegen ein künftiges Gesetz kan sich der gröfste Scharffinn einer Privat- Person nicht schützen. I.) auch gegen einen künftigen Münz- Fuß nicht.

I.) *Quod Statuta loquende de certe monetæ si contingat mutare monetam, censetur mutatum Statutum & ad novam monetam mutatum.* Albertus Brunus de tract. aug. & dim. monet. Decl. 18. Limit. 7. No. 4. *Ejus nulla culpa est, cujus parere necesse est.* L. 169. de reg. jur.

§. 9.

Fortsetzung der Materie.

Ferner III.) Im Fall der Wahl ist es allemal besser die Schuldiger als die Gläubiger zu schonen. Denn jene sind gemeiniglich ärmer

mer als diese. Nur einige sehr zweifelhafte Fälle machen eine Ausnahme. Die politische Gesetzgebung muß also, so viel nur immer möglich, dem Schuldmann unter die Arme greifen. Doch müssen an der andern Seite denen Gläubigern ihre ausstehende Schulden versichert werden. 1.) Zum wenigsten muß das Gleichgewichte erhalten werden. Beyderseits sind Extremitäten schädlich. Kenner der römischen Historie wissen die Begebenheit, welche sich ohngefehr 500. Jahr vor Christi Geburt zu Rom zutrug, als sich das Volk auf dem heiligen Berge versammelte, und es halbsbrechende Händel würde gesetzt haben, wann ihnen nicht der Consul Menenius Agrippa die schöne Fabel von dem Zusammenhang des Magens mit den übrigen Gliedern des menschlichen Leibes erzählt hätte.

- 1.) *Nemini officium seu beneficium suum debet esse damnosum.* Lib. 7. 7. Test. quemad. aper.

§. 10.

Fortsetzung der Materie.

Ferner IV.) In allen Schuld-Verschreibungen ist ein fester Fuß zu setzen. Dazu muß nun eine Gattung von Geld erwehlet werden, davon man die Einheit deutlich kenne. Die Scheide-Münzen schecken sich am allerwenigsten dazu, wie alle diejenigen wissen, welche die Münz-Wissenschaft verstehen. Unsere liebe Alten pflegten dazu die so und so viel löthige Mark Silber zu nehmen. Wann inskünftige die Gläubiger in ihre Schuld-Verschreibungen setzen lassen: „In gerechten Conventions-Thalern, deren zehen auf die feine Mark Silber gehen, zu zwey jetzigen Gulden gerechnet,“ so wird kein Streit mehr über die Abtragung der Capitalien entstehen können. Dann von Privat-Personen stipulirte Verträge sind bey uns gültlich. 1.)

- 1.) *In Singulis contractibus hoc servatur, quod initia convenit; legem enim contractus dedit.* L. 23. 7. dereg. juris.
Nemo videtur fraudare eos, qui sciunt & consentiunt. L. 145. de reg. juris. conf. L. 151. D. de reg. jur.

§. 11.

Von dem Finanz-Münz-Rechte.

Das Finanz-Münz-Recht hat ausser den Regalien und Domainen noch verschiedene andere Zweige. Oft kommt hier die sogenannte Collision zwischen der Cammer und der eigentlichen Justiz vor. Der-

Halben ist unter andern zu Berlin ein eigenes Departement angeordnet, wo diese Geschäfte entschieden werden. Man sehe die Adress-Calender nach. Man hat die Frage schon aufgeworfen, ob die Finanz-Cammer die Interessen bestimmen könne? Aber dieses ist eine vergebliche Frage. In einem Lande, wo viele überflüssige Gelder befindlich, werden solche von selbst sinken, und wo das Gegentheil statt hat, können auch die Reichs-Gesetze keinem Geld zu 5. pCto. schaffen. In Amsterdam zahlet man drey vom hundert, in Breslau doppelt so viel. Die Handlung ist hierin die Gesetzgeberin, und kan vor Errichtung der Universal-Monarchie darinnen nicht gehindert werden.

§. 12.

Von dem Staats-Münz-Rechte.

Das Staats-Münz-Recht verdiente in Deutschland wohl ein eigenes Werk. Das Jus publicum insgemein ist dazu nicht hinlänglich. Deutschland bestehet aus vielen Staaten, bey welchen wieder viel besonderes vorkommt. Dergleichen abgefonderte und vollständig ausgeführte Theorien sind für Ministers und Münz-Räthe höchst nützlich. Bey dem Reichs-Tage, Reichs-Hofrathe und Cammer-Gericht 1.) kommen noch viele Münz-Sachen vor, die unentbehrlich nöthig zu wissen sind. Kein Reichs-Gesetz würde mehr Proceße in ihrer Geburt ersticken, als folgendes: Es solten alle Verträge oder Contracte, die nicht nach dem Reichs-Münz-Fuß geschlossen werden, ungültig seyn. Dabey könnte auch kein Mensch betrogen werden.

- 1.) Zum Er. in welchen Münz-Sorten die Cammer-Zieler abzutragen sind? S. davon die wochentliche Frankfurter Abhandlungen, 1755. pag. 385. vermuthlich von Herrn von Moser.

§. 13.

Von dem Criminal-Münz-Rechte.

Das Criminal-Münz-Recht verdiente zu jedermanns Bekanntheit in deutscher Sprache publiciret zu werden. Viele Personen versehen sich dagegen, ohne es selbst zu wissen. Wer aber kein gutes Gewissen hat, der kan sich in der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kayser Carl des Fünften Art. CXI. &c. Rathes und Trostes erholen. Carzov kan zum Beichtwater dienen. Bey diesem sükhtlichen Artickel ist es besser kurz abzubrechen. Vor diesem mußten es manchmal die Juden entgelten.

§. 14.

Von dem Civil-Münz-Rechte.

Das Civil- oder bürgerliche Münz-Recht ist das bekannteste unter allen. Es ist aber eine Controvers-Materie. Herr Doctor Schmidt zu Jena hat solches am besten bearbeitet. Am Schluß der Materie will ich die Schriftsteller anführen, welche bereits den Fall meines Titels-Blates (Casum in Terminis) abgehandelt haben. Es herrschen aber überhaupt zwey Meynungen. Die erste gründet sich auf den Buchstaben der römischen Geseze, und hält dafür, die Capitalien müßten nach eben dem innerlichen Werthe bezahlet werden, wie solche aufgenommen worden. Und diese Parthey hat bishero die Oberhand gehabt. Die schwächere Parthey behauptet, man müsse in der Bezahlung bey dem äußerlichen Werthe der Gelder zur Verfall-Zeit stehen bleiben. Der ganz bestimmte Fall aber, wie es in Ansehung der Capitalien zu halten, welche kurz oder lang vor Einführung eines neuen Münz-Fußes aufgenommen worden, soll der Gegenstand meiner folgenden Betrachtung seyn. So sehr ich auch die gemeinen Meynungen (opinionēs communes D. D.) verehere, so glaube doch, daß es in gewissen Umständen davon erlaubt ist abzugehen. Das bloße Sagen ist aber dazu nicht genug, sondern es kommt auf Gründe an. Dann nur ein Thor kan eine Sache ohne Beweis glauben. Nunmehr schreite näher zu dem vorgesezten Endzwecke.



Der zweyte Abschnitt.

Verhandlung von dem Rechte der Wiederbezah-
lung der Capitalien bey Veränderung des Münz-
Fußes selbst.

§. 1.

Vorläufige Erinnerungen.

Der erste Abschnitt wird mir einige Forder-Sätze liefern, deren mich in gegenwärtiger Verhandlung bedienen werde. Ich finde aber nöthig nochmalen zu erklären, daß eben nicht gesonnen bin für

jeko die ganze Wiederbezahlungs-Rechts-Materie abzuhandeln, dann dazu würden zum wenigsten ein paar Alphabete erfordert werden, sondern ich schränke mich bloß auf die Beantwortung der Frage ein: Welches ist das Recht der Wiederbezahlung NB. bey Veränderung des Münz-Fußes? Dann davon ist jeko eigentlich die Rede in vielen beträchtlichen Städten Deutschlands, und könnte nach einem Reichs-Schluß eine allgemeine Frage werden.

§. 2.

Erklärung einer Geld-Schuld.

Eine Geld-Schuld ist eine Verbindlichkeit eine gewisse empfangene Summe zu seiner Zeit an den Eigenthümer wieder abzutragen. Dieses nennen die Rechts-Lehrer ein Darlehn (Mutuum) 1.) Der Gläubiger (Creditor) heißet Schuldherr, oder der Herr der Schuld. Der Schuldner (Debitor) ist im Besitze des Geldes, gegen Erlegung gewisser Zinsen, (usura) entweder auf eine gewisse bestimmte Zeit, oder so lang es der Gläubiger haben will. Die Form der Schuld-Verschreibung heißet Vertrag oder Contract. Die darinnen bestimmte Summe wird Capital (Sors) genennet.

- 1.) Mutuum est Contractus nominatus realis quo res fungibiles alteri ita datur, ut eadem in genere restituantur, accedunt usura pro usu? vid. Corp. Jur. Portat. pag. 354.

§. 3.

Eintheilungen der Geld-Schulden.

Die Juristen pflegen die Geld-Schulden nach ihrem Ursprunge einzutheilen. Derohalben entspringen einige unmittelbar aus dem Gesetze, andere bloß mittelbar. Zu dieser letzteren Gattung werden diejenige gerechnet, die entweder 1.) aus einem Verbrechen, oder 2.) aus einem Vertrage entstehen. Bloß mit diesen letzteren haben wir es hier zu thun.

§. 4.

Eintheilung der Geld-Verträge oder Contracte.

Weder der Pactorum adjectorum noch Legitimorum mit ihren Unter-Arten thue hier Erwähnung. Die eigentliche Contracte werden in wahre und quasi-Contracte eingetheilet. Diese letztere lasse ebenfalls fahren. In der Unter-Abtheilung der Contractuum Verorum

rum kommen wieder die Contr. nominat. & innominat. vor. Letztere unterscheiden sich wieder in Real, Verbal und Litteral, wie auch Consenz-Contracte. Eine Unter-Abtheilung der Real-Contracte ist der Darlehns-Vertrag (Contractus Mutui gallice: Pret à Usure). Und davon will eigentlich oder im bestimmtesten Verstande in dieser kleinen Streit-Schrift (Dissertatio) handeln. Durch diese Erklärung werden alle übrige Weitläufigkeiten kurz abgeschnitten. Bey diesem Contract muß aber sonderlich auf die Gründe (rationes) gesehen werden. Auch muß der Darlehn-Contract vom Leih-Contracte (Commodatum) unterschieden werden.

§. 5.

Von der Natur des Darlehn-Contractes.

Die Natur des Geld-Darlehn-Contractes (mutui numarii) läßt sich entweder aus seinem Wesen oder aus den römischen Gesetzen erklären. Betrachtet man das Wesen der Handlung selbst, worüber der Vertrag geschlossen worden, so fällt gleich in die Augen des Verstandes, daß der Eigenthümer des Geldes solches dem Schuldmann nicht in dem Sinne zähle, daß er ihm die nehmliche und keine andere Münzen wieder geben solle, dann wann dieses wahr wäre, so dürfte der Schuldner nicht den geringsten Gebrauch von dem Gelde machen, und müßte doch die Zinsen davon bezahlen, welches offenbar widersprechend wäre, sondern der Verstand ist, daß er ihn mit ungefehr gleichen Sorten 1.) (tantumdem) oder andern Münzen, welche eben so viel gelten, zu seiner Zeit wieder bezahlen solle.

- 1.) S. L. 24. D. Depositi tantumdem non idem reddere cum convenit. Idem bedeutet hier gleiche Münzen.
 Stipulanti denareos ejusdem quantitatis aureos spondendo obligaberis. L. 65. §. 1. D. de verb. oblig. Si nummos communes credam, non corpora cogitem, sed quantitatem; liberor solvens quantitatem. L. 94. D. Si Solat.

Per accidens aliquando eadem res in specie restitui potest. J. H. Boehmer. ad 7. Lib. XII. Tit. 1. §. 13. pag. 306.

§. 6.

Fortsetzung der Materie.

Damit stimmen die römische Gesetze in so ferne nun überein. Dann sie rechnen das Geld unter die verzehrliche Dinge (Res fungibiles). Folglich ist es moralisch unmöglich das nehmliche wieder zu geben. Je doch

doch muß der Schuldner die gleiche Münz-Sorten, wann solche zu haben sind, wieder geben, wann es der Gläubiger verlangt. 1.) Will er sich aber mit dem ähnlichen äußerlichen Werthe anderer Sorten begnügen lassen, so hat die Sache zwischen beyden ihre Richtigkeit. Zum Exempel: Er nähme Carolinen statt alten Baken an.

- 1.) Aliud pro alio invito creditori solvi non potest, JC. Paulus L. 2. §. 1. de rebus creditis.

§. 7.

Fortsetzung der Materie.

Und in so ferne nun hätte die Sache ihre Richtigkeit. Jetzt aber kommt der Knoten, aber nur für die Rechts-Gelehrten. Die römische Gesetze haben nemlich um gewisse sogenannte Actiones einführen zu können, oft die Personal-Rechte in dingliche Rechte verwandelt, 1.) und auch in dem Darlehns-Contract zu großem Schaden obwohlen auch Nutzen des Schuldners das Eigenthum (Dominium civile) auf ihn 2.) übergebracht, dergestalten daß er den Zufall (Catum fortuitum) der mit dem empfangenen Gelde vorgehet, tragen soll.

- 1.) S. L. I. § 8. de superfic. verglichen mit der Analogia Juris.
 2.) S. Et quoniam non eadem res, sed alia ejusdem naturæ & qualitatis redduntur: inde etiam mutuum appellatum est, quia ita a me tibi datur, ut ex meo tuum fiat: & ex eo contractu nascitur actio, quæ vocatur condictio. — vid. pr. C. quib. mod. Contrab. obl. — Aber dieses Recht der Actionen muß dem Debitor sonst nicht schaden. 2.)
 2.) Quod favore quorundam constitutum est, quibusdam casibus ad Cassionem eorum nolumus inventum videri. L. 6. C. de legibus.

§. 8.

Fortsetzung der Materie.

Ich will hier nicht untersuchen, ob der Eigennuß der römischen Patricien diesem Gesetze das Leben gegeben, sondern nur einige Anmerkungen machen, welche die Auslegung angehen. Mich dünkt, man habe offenbar in der Anwendung das Ober- und Unter-Eigenthum (Dominium directum & utile) miteinander verwechselt. 1.) Zufolge dem Ober-Eigenthum bleibt der Gläubiger allezeit Herr und Meister von dem Fond der Schuld (Dominus Debiti in genere); der Schuldner aber wird nur Herr von den ihm dargeschossenen Münzen (Dominus Debiti in specie). Diese Begriffe scheinen mir von entscheidender Wichtigkeit zu seyn. Ja ich getraute mir fast zu sagen, das

Gegen

Egentheil sey nicht zu gedenken. Diese meine Meynung werde unten vertheidigen; und Folgen daraus ziehen die sich auf unsere Verfassung gründen.

1.) In mutui datione oportet dominium esse dantem. L. 2. §. 4. Soll es aber ein Dominium absolutum seyn?

§. 9.

Erklärung der gemeinen Meynung nach den Gesetzen.

Nach diesen vorausgeschickten Grund-Sätzen will ich nun von der gemeinen Meynung den Beginn machen. Die römische Gesetze drücken sich darüber folgender gestalt aus:

Re contrahitur obligatio, veluti mutui datione. Mutui autem datio in iis rebus consistit quæ pondere, numero — constant: veluti — pecunia numerata, aere, argento, auro: quas res aut numerando — in hoc damus, NB. ut accipientium fiant. Loc. cit. — §. 7. Wegen beliebiger Kürze führe nur die Quellen an, wo die Gesetze zu finden:

vid. Institutiones Lib. III. Tit. XV. quibus modis re cont. obl. de Mutuo. conf. 7. Pars III. Lib. XII. Tit. de rebus creditis. L. I. à 42. inclusive.

§. 10.

Nach dem Kayser-Recht.

Hier ist die Frage nicht genau auszumachen, worinnen das eigentliche Kayser-Recht bestehe. Ich nehme es hier für eine stillschweigende oder ausdrückliche Annahme der römischen Gesetze. Zum wenigsten beziehet sich Kayser Ferdinand der Zweyte in einem Rescript an die Reichs-Stadt F. — darauf, vom Jahr 1623. in Speyer gegeben. Genug die Sache ist ohne Widerspruch angenommen.

vid. Leyseri Medit. ad 7. Vol. VII. pag. 940. & seq. Specimen 529. in deutscher Sprache.

S. Frankfurter Reformation zweyten Theil XI. & XII. Titel; und Herrn Doktor Orths Comentarium, zweyten Theil, pag. 57. à 219. nebst Auctoren und Gesetzen, die daselbst angezogen worden.

§. 11.

Nach den Statuten.

Noch weit näher gehöret zur Sache das sogenannte Statuten-Recht. Zum Exempel: In der Stadt Frankfurt am Mayn erneuerten Resor-

Reformation Auflage vom Jahr 1578. heist es im andern Theil von Contracten im 24ten Titel von Bezahlungen (de Solutionibus) §. 5. folgender gestalt: „Wann mitler Zeit, vnd ehe der Termin zur Bezahlung erschienen, der Wärrh der Münz, juxta Bonitatem extrinsecam, das ist, dem äußerlichen Wärrh nach, wie der in gemeyner Bezahlung geht, ersteigert würde, oder die Münz gar fielen, oder auch abkäme, so sol die Bezahlung dem Werth nach, wie der zu Zeit des Contract gewesen, geschehen. Also auch, wann das Schrot und Korn, vnd also bonitas intrinseca, an der Münz verändert würde, sol abermahls die Bezahlung solcher Münz dem Wärrh nach, darinnen sie zu Zeit des Contracts gangbar und gültig gewesen, geschehen. Und so ferner. Der H. Joannes Eichardus hat dieselbige aufgesetzt. Man vergleiche damit die Auflagen von A. 1611. in folio & octavo.

§. der Stadt Frankfurt am Mayn erneuerte Reformation, wie die in Anno 1578. ausgangen, vnd publiciret, jetzt abermahls vom newem erschienen, an vielen vnderchiedlichen Orten geendert, verbessert und vermehrt. (MDCXI.) Auflage in 8vo.

§. Herrn Doktor Orths Anmerkungen über die gedachte erneuerte Reformation. Frankfurt am Mayn 1731. in quarto. Tom. I. pag. 611-627. & seq. 657. Tom. II. pag. 549 & seq.

§. Georg Jacob. Soltzeri: Jus Francofurt. ad Moenum reformatum. Francof. 1643. 8vo.

§. 12.

Nach den Meynungen der Rechtsgelehrten.

Von den Rechtsgelehrten will nur den bekanntesten anführen (instar omnium) um des langen Citirens überhoben zu seyn. Struve sagt: Mutuum est Contractus, quo quantitas seu res numero, pondere, & mensura consistens & fungibilis datur ita, ut accipientis fiat, & post aliquod tempus NB. tantumdem ejusdem generis & qualitatis reddatur. Er führt dabey folgende Gesetze an: L. 2. §. 1. l. 3. de reb. cred. §. 1. l. quib. mod. re contr. obl. Von der Form des Contracts sagt er: Forma hujus Contract. consistit in eo, ut res fungibiles tradatur & acceptetur ita, ut accipientis fiat: indeque obligetur ad reddendum NB. idem genus in eadem quantitate & qualitate. Vergleichen mit pr. I. quib. mod. re contr. obl. l. 2. l. 3. l. 30. de rebus creditis.

§. Georgi Adami Struvii Jcti. Jurisprudentia Romano-Germanica forensis &c. Editio novissima.

Die

Die Dissidenten in einzlen Fällen, dergleichen Berger und andere sind, kommen hier in keine Betrachtung. Diese fast allgemeine Meynung laufft dahin aus, die Schulden müßten nach dem innerlichen Werth (Valore intrinseco) wie solcher in der Stunde des Contrakts gewesen, bezahlet werden.

Conf. Gail. Lib. II. Observat. 73. No. 6. -- Solutio -- ad valorem tamen intrinsecum antiquæ monetæ fieri possit, est communis omnium doctorum opinio —; und so viele andere die einander nachgebetet, wann sie mit dem goldenen Rathe der Praxis geföhnet.

§. 13.

Von der, den gemeinen Meynungen entgegen gesetzten Meynung.

Noch neulich aber hat sich eine neue Meynung geäußert, welche gerade das Widerspiel der oben angezogenen behauptet, und zwar mit nicht zu verachtenden Gründen. Ich beziehe mich desfalls auf die Schrift: Betrachtungen über das Recht bey der Bezahlung in veränderten Münzen, welche A. 1764. zu Braunschweig erschienen. Allda heisset es in dem zweyten Capitel: Was bey der Bezahlung in veränderten und ungleichen Münzen Rechtens ist, pag. 68. folgender gestalt: „Die Geld-Summe, welche man zur Zahlung darbietet, muß eine gleiche Bonitatatem extrinsecam (äußeren Werth) zur Zeit der Zahlung am gehörigen Ort haben, als diejenige zur Zeit des Contrakts oder der Verordnung gehabt, welche man zu zahlen schuldig ist. Im §. 62. wird diese Regel folgender gestalt erklärt: „Die Geld-Summe, welche man zur Zahlung darbietet, muß zur Zeit der Zahlung, vermög Landesherrlichen Verordnungen oder gemeiner Gewohnheit im Handel und Wandel so viel gelten, als diejenige zur Zeit des Contrakts oder Verordnung gegolten hat, welche man schuldig ist. Man sieht leicht ein, daß die Erklärung der Regel von zwey sehr verschiedenen Fällen spricht. Der Verfasser, der sich nicht genannt, und doch alle Aufmerksamkeit verdienet, vertheidigt seine Meynung von pag. 68. bis pag. 95. Ich würde dieser Meynung beytreten, wann nicht die mögliche Einführung eines ganz neuen Münz-Fusses in der Zwischen-Zeit, bis zum Bezahlungs-Termin, einen gar zu grossen Unterschied verursachen könnte.

§. 14.

Von der Meynung des Verfassers.

Dieser letztere Umstand ist Ursach, warum eine neue Meynung ergriffen. Ich glaube nemlich, das Recht der Wiederbezahlung der Capitallen

pitalien NB. bey Veränderung des Münz-Fußes erfordere, daß man weder auf den innern Gehalt zur Stunde des errichteten Contrakts, noch auf den äusserlichen Preiß des Geldes zur Verfallzeit Acht haben könne, sondern daß man darauf zu sehen habe, wie etwan ein Jahr vorhero im Durchschnitt genommen, der äuffere Werth der schuldigen Geld-Sorten gestanden habe, ehe die Münz-Fuß-Veränderungen vorgegangen. Diese Meynung soll nun gründlich bewiesen und ihr Vorzug für den beyden andern dargethan werden. Dann wir sind nicht den römischen Gesezen zu gefallen in der Welt, sondern die römische Geseze sind unserentwegen da. Nur auf dem Theater kan man noch ganz römisch gekleidet erscheinen.

§. 15.

Lehn-Sätze aus dem Münz-Wesens.

Um meine Meynung desto deutlicher vorzutragen, muß hier etliche Lehn-Sätze (Lemmata) aus der Münz-Wesens-Wissenschaft anführen. Mit der Definition des Geldes beginne. Das Geld ist ein künstliches Metall, welches der Wille des Regenten bestimmt hat, zum Maasstab aller möglichen Dinge zu dienen. Das Geld ist zwar Metall seiner Natur nach, aber erst durch den Stempel des Landes-Herrn wird es zum eigentlichen Gelde gemacht. Die Bestimmung des Regenten wird der Münz-Fuß genannt.

S. Lehr-S Gebäude der Münz-Wissenschaft. pag. 37. in quarto.

§. 16.

Fortsetzung der Materie.

Wir leben heut zu Tage nicht mehr in der natürlichen sondern in einer sehr künstlichen Welt. Man pflegt auch nicht mehr auf bloffe Metalle, sondern nach eigentlichem Gelde zu handeln. Folglich ist vom innerlichen Werthe gar nicht die Rede mehr, als nur im Wechsel mit benachbarten Nationen. Dieses ist der eigentliche Courspreis. In einem gegebenen Lande kommt bloß der äuffere Werth in Erwegung, der sich aber doch auf den innern gründen muß. Der äuffere Geld-Werth ist entweder A) der Stempel-Preis. B) Der Ediktmäßige Preis. C) Der Handlungs-Preis; oder wie das Geld im gemeinen Leben gilt. Diese dreyerley Preise herrschen dermalen wirklich zu Frankfurt am Mann in Ansehung der Conventions-Münze. Der Stempel zeigt den zwanzig Gulden Fuß an, das Edikt setzt die verfallene Capita

tal=Zahlungen auf den zwey und zwanzig Gulden Fuß, und im Handel und Wandel regieret der vier und zwanzig Gulden Fuß. Alle diese Veränderungen konten weder Gläubiger noch Schuldner vorher sehen. 1)

1) Non enim secundum futuri temporis Jus, sed secundum presentis æstimari debet Stipulatio. L. 137. §. 6. de verb. obl.

Obligatio pecuniæ non in forma Signi publici consistit, sed potius in valore & potestate. Figura illa non est vere ac proprie forma numi essentialis sed auctoritas publica. Hotomanus in quæst. Illust. 15.

Conf. Carzov. P. II. Const. 28. Def. I. numero 5.

Conf. Leg. 94. §. 1. de Solut. Sive in pecunia non corpora cogitet, sed quantitatum. Man mag diese Stellen mit einander vergleichen.

Conf. L. 19. D. de auro arg. mundo.

§. 17.

Widerlegung der gemeinen Meynung.

Bevor ich aber meine Gedanken weitläufiger ausführen kan, finde mich genöthigt meine Zweifel gegen die gemeine Meynung zu entdecken, obwohlen solche die Worte des Gesetzes, die Annahme des römischen Rechts, die Observanz in Gerichts-Höfen, und den Beyfall der berühmtesten Rechts-Lehrer hat. Die Widerlegung gründet sich auf folgende Gründe. Erstlich; schicket sich die römische Staats- und Geld-Verfassung gar nicht auf unser Handlung treibendes Deutschland, wie schon der Herr Professor Schorch erinnert hat. Zwentens; muß man im Nothfall mehr auf den Geist als die Worte der Gesetze sehen, die unter ganz andern Umständen gegeben worden. Drittens; giebt es schon Rechts-Gelehrte, welche das Gegentheil behauptet haben, man kan also eine Authorität der andern entgegen setzen. Viertens; ist bey der Berechnung des Werths zur Zeit des Contractes die Schadloshaltung des Gläubigers gemeiniglich zu groß, und der Nachtheil von Seiten des Schuldners desto schwerer zu ertragen, wann in der Zeit sich grosse Veränderungen ereignet haben. 1)

1) Nemo debet lucrari ex alieno damno.

Lib. 28. D. de dolo malo.

Anmerkung. NB. Bey den Römern war das Geld im ganzen Reich gleich und änderte sich nicht so leicht als bey uns. Darneben hielten sie auch die Interessen für einen Wucher (usura odiosissima). In Deutschland sind die Dinge ganz anders bestellt. Dieses verändert unsern Lehn-Contract sehr. Grotius hat schon diese Anmerkung gemacht; wobey sein Commentator Coccejus zu Rathe zu ziehen.

§. 18.

Widerlegung der neueren Meinung.

Die zweite oder neuere Meinung, welche nur auf den äusseren Werth zur Verfallzeit siehet, hat auch ihre schwache Seite. Der Stempel, der Edikt, und der gemeine Preis (valor observantia) des Geldes können zu sehr von einander abweichen, als daß sich die Vorfälle daraus entscheiden ließen. Tritt nun gar, wie es leicht möglich ist, und auch bereits die Erfahrung gelehret, in der Zwischenzeit ehe die Schulden gänzlich verfallen, ein unerwarteter Reichs- oder Kreis-Münz-Schluss, oder ein Interims-Münz-Fuß ein, so kan der Schuldmann dabey einen über die massen grossen Schaden leiden. Dieser Schaden wird noch grösser, wann das Edikt den Preis der Geld-Sorten bestimmt, wobey die Rechts-Wohlthat hinweg fällt, nicht mehr als man empfangen, wieder zurück zu zahlen. Auch würden die Zinsen dadurch stillschweigend reichsgesetzwidrig gesteigert werden, sonderlich bey nicht alten Capitalien.

§. 19.

Erläuterung der eigenen Meinung.

Der in dem §. 14. vorgebrachte Satz muß aber nothwendig näher bestimmt werden. Zuvorderst sind darunter nur die unstipulirte Contracte zu verstehen. Dann dieweil die Verträge zwischen Privat-Personen in Deutschland ihre Gültigkeit haben, wann sie sonst zu der legitimen Gattung gehören, so kommt es dabey auf die eingegangene Bestimmungen an. Lauten aber dieselbige nur überhaupt zum Beispiel in der Reichs-Stadt Frankfurt am Mayn in gangbarer Münz Frankfurter Währung, so tritt meine Regel ein, wann eine hohe Obrigkeit nicht ein anderes zu bestimmen für gut befunden hat. Es ist aber ein für allemal nur die Rede von meiner unmaßgeblichen Regel, wann ein NB. neuer Münz-Fuß zwischen die Contracts- und Zahlungs-Zeit in die Mitte tritt. Alsdann bezahlt man nach dem alten Lauf. Der Termin von einem Jahr kan auch verkürzet werden, was den gedachten Durchschnit der alten Gelder betrifft.

§. 20.

Erste Ausnahme von der Regel.

Beu dieser Regel müssen aber doch noch folgende Ausnahmen (Exceptiones) sehr in Obacht genommen werden. Erstlich; geht solche grosse

große Herren nicht an, die selbst das Münz-Regal ausüben; sondern hat nur zwischen Privat-Personen statt, da weder der Gläubiger noch der Schuldner an denen vorgehenden Münz-Veränderungen die geringste Schuld oder Antheil haben, sondern da solche nicht von ihrem Willen abhängen, Die Kaufmannschaft in großen Städten bestimmet zwar freylich manchmalen den Preis der Gelder, aber dieses ist nur als eine Folge ihres innern Gehalts anzusehen. Der innere Gehalt wird nach dem letzten Reichs-Münz-Fuß berechnet; folglich fallen auch uralte Capitalien von meiner Regel aus.

§. 21.

Zweite Ausnahme von der Regel.

Ferner; machen auch die Städte eine Ausnahme, welche öffentliche Gelder auf Interessen ausgeliehen haben. Dann diese sind nicht schuldig sich an den gemeinen Handel und Wandel zu kehren, und können ihre ausstehende Posten nach den Reichs-Münz-Füßen wieder fordern. Hingegen muß sich auch ein Gläubiger, der Geld bey Städten ausstehen hat, in Acht nehmen, weil der 1) Magistrat die Exception. non factæ versionis hat. Die öffentliche Stiftungen (Corpora publica) welche Gunst in den Rechten haben, können sich auch des Vortheiles der Zeit des Contractes bedienen, wann die Münz schlechter geworden.

- 1) vid. L. Civitas 27. 7. de rebus creditis. Civitas mutui datione obligari potest, si ad utilitatem ejus pecuniæ versæ sunt. Alioquin ipsi soli qui contraxerunt, non civitas tenebuntur. Reinhard hat die Cautelen angegeben.

§. 22.

Dritte Ausnahme von der Regel.

Ferner; machen auch eine Ausnahme die kurzlaufende Wechselbriefe. Dann bey diesen ist auf die Stunde des Vertrages zu sehen, wann nicht der Inhaber sich die indessen vorgefallene Münz-Veränderung gefallen läßt, und etwann Carolinen statt alter Münz im laufenden Preis annimmt, entweder weil er eben so viel damit ausrichten kan, oder sich die Mühe des Zehlers zu ersparen, oder wegen sonstiger Handlungs-Convenienz, die ohne die Kaufmannschaft zu hindern, keinen festen Befehlen kan unterworfen werden.

§. 23.

§. 23.

Vierte Ausnahme von der Regel.

Ferner; machen eine Ausnahme die saumselige Schuldner (Debitores in mora). Dann diesen ihre verzögerende Schuld kan dem Gläubiger nicht zur Last fallen, wann indessen die Gelder gefallen wären 1). Die löbl. Frankfurter Reformation drücket sich darüber sehr deutlich aus: „Wie auch in anderen Fällen, wann der Schuldner mit der Bezahlung zu bestimmter Zeit seumig wirdt, er dem Gläubiger allen Schaden und Abbruch, so ihm an der Münz dardurch zusteht (entsteht), zu erstatten schuldig ist.

§. Tom. 2. Tit. XXIV. §. 5. älteste Auflage in folio.

1) Quare pro Soluto id, in quo creditor accipiendi moram fecit, oportet esse. L. 72. de Sol. — & vice versa.

§. 24.

Fünfte Ausnahme von der Regel.

Ferner; macht der Ort des Vertrags (Locus Contractus) eine Ausnahme von der Regel. Ich will den Fall setzen, in der Pfalz wäre das schlechte abgeschaffte Geld noch in seiner vollen Geltung, in Frankfurt aber wäre solches abgethan; so kan ein Pfälzischer Schuldner einem Frankfurter Gläubiger nicht das schlechte Geld aufdringen, sondern er muß sich der Stadt Währung gefallen lassen. 1) Ist der Unterschied zu groß, so bleibt solches billigem Ermessen anheim gestellt.

1) Consuetudo regionis exquirenda est. L. 50. D. de Leg. 1.

§. 25.

Sechste Ausnahme von der Regel.

Ferner; macht eine Ausnahme von der Regel, der Schaden der über die Schnur geht (Læsis enormis). Wann zum Exempel vor dem letzten Krieg einer eine Schuld in alten Louisd'ors ausstehen gehabt, und er dem Schuldner französische ausgeliefert, so hätte dieser nicht in neuen preussischen Gold = Sorten bezahlen können, die nur während dem Lauf des Krieges gegolten. Derohalben wurde in den dasigen Ländern der Agio vorbehalten. Demzufolge sind auch die ganz außerordentliche Münz = Veränderungen ausgenommen, dergleichen in dem letzteren Krieg in Sachsen vorgefallen sind. Es versteht sich wann die Dinge in dem gewöhnlichen Welt = Lauf geblieben wären, welches sich auch meistens so verhält.

§. 25.

§. 26.

Siebente Ausnahme von der Regel.

Zuletzt machen die natürlichste Ausnahme, alle Contracte in welchen die genaueste Bestimmungen, sowohl in Ansehung der Geld-Sorten und ihres Werthes, als auch in Ansehung der Zeit der Wiederbezahlung gesetzt worden 1). Doch setzen die gewöhnliche Rechte, daß wann sich der innere Gehalt des Geldes sehr verbessert hätte, so sey der Schuldmann befugt dem Schuldherrn den Ueberschuß abzuziehen.

1) *Voluntates enim legitime contrahentium omni modo conservandæ sunt.* Lib. 6. C. Pro Socio.

Quidquid enim adstringendæ obligationis est, id nisi palam verbis exprimitur omissum intelligendum est. L. 99. de verb. oblig.

Est enim Lex eorum voluntas. Nov. 22. C. 2. in pr.

Provisio hominis facit cessare provisionem Legis. Arg. L. fin. C. de pact. convent.

Et generaliter causa difficultatis ad incommodum promissoris, non ad impedimentum Stipulatoris pertinet. L. 137. ff. §. 4. de verb. oblig.

§. 27.

Erster Grund für die Meynung des Verfassers.

Nachdem ich nun die nothwendigsten Ausnahmen angeführt, so muß ich nun noch die Gründe meiner neuen Meynung anführen, die mir überwiegend scheinen. Der erste Grund ist in dem wahren Begriff des Eigenthums verborgen. Die Römer theilten nach bekannten Feinheiten das Eigenthum oder Dominium wohl in zwanzig Classen ein. Geht man diese Classen nach einander durch, so siehet man den Zwang, welchen man uns Deutschen anthut, wann solche auf uns sollen angepaßt werden. Nach diesem römischen Rechte wäre der Herr eines Geld-Fondes nicht einmal Proprietarius, weil er Interessen ziehet. Aber Dominus ist er doch gewiß, weil das Dominium den Zins nicht ausschließt. Man sehe die Distinktion nach, welche ich im §. 8. angebracht habe, und worauf mich beziehe.

S. Dr. Jacob Rave: Betrachtung über den Unterscheid der Oberherrschaft und des Eigenthums. Jena und Leipzig 1766. in octavo.

Kaiser: de diverso imperii & dominii jure. Gieslæ 1728.

§. 28.

Fortsetzung der Materie.

Wie soll man dann aber eigentlich das *Dominium* des Schuldmanns erklären? Ein *Dominium analogicum*? *Civile*? *indirectum*? *fictionum*? *revocabile*? *minus liberum*? *minus plenum*? *Non naturale*? *quasi Praetorium*? *restrictum*? *utile vel usufructuarium*? und so ferner. Die *H. Schrift* sagt: Der Mensch suchet viel Künste. Will man erwan die *Possessio Debitoris* ein *quasi Emphyteusis* nennen? Warum soll eine römische Fiction die Natur der Dinge in Deutschland ändern? Es wäre besser, wir wären bey der natürlichen Einfalt geblieben. Das Publikum bitte wegen der vielen lateinischen Wörter um Verzeihung, sie sind ein unvermeidliches Uebel. Kenner werden die Gesetze selbst zu finden wissen.

Conf. Präjud. IV. *academicae Altorphinae*. No. 158. 159. 160. wo auf die gemeine Meynung geurtheilet wird.
Conf. *Syntagma Civ. Ex.* 16. Tb. 8. -- .

§. 29.

Fortsetzung der Materie.

Daß das *Dominium* des Debtors nur eine Fiction sey, will ich durch ein Beyspiel erläutern. Gesezt, ein Frankfurter Banquier habe bey einem Holländischen Rentier 50000. fl. *Corrent Geld* zu $3\frac{1}{2}$ pCt. *Interessen* aufgenommen. Von diesem Capital braucht er die Helfte in seiner *Wechsel-Handlung*, die andere Helfte lehnt er an einen Handelsmann mit Waaren zu 4. pCt. Nun entsethet die Frage, wer der eigentliche *Eigenthums-Herr* des Geldes sey? Das werden wir gleich erfahren, wann es zum *Proceß* kommt. Gesezt, der letztere machte ein *Falliment*, hat nicht der reiche Holländer *Actionem Rei Vindicationis* gegen ihn, wann der andere nicht gut stünde 1). Und könnte wohl der letzte gegen den mittleren *Exceptionem Dominii* einwerfen? 2)

1) S. Bruneman: ad Leg. 2. Cod. Si certum petatur.

2) S. ejusdem: ad Leg. 7. Cod. Si certum petatur.

Conf. Cl. Salmasi: *Tractatus de Mutuo*. Er läugnet die *alienationem*, hat es aber nicht recht getroffen. Sengebert, Wissenbach, Tabor, Hannius. und Fabrotti haben dagegen geschrieben. Er hat das *Vice-Dominium* nicht unterschieden.

§. 30.

Fortsetzung der Materie.

Könte man nicht das Dominium des Holländers eine Potestas in Beziehung auf den letzteren Debitoren nennen. Als Unterthan einer fremden Potenz wird er allemalen seine Ansprüche geltend machen. Man könnte sagen, der Holländer habe das Eigenthum, der Banquier die Aufsicht, und der Handelsmann den Genuß von der Helfte des obigen Capitals. Nach meinen sehr einfachen Grund-Sätzen gereicht die Verbesserung oder Verschlimmerung des festen Fonds dem Holländer als obersten Eigenthums-Herrn zum Vortheil oder zum Schaden 1).

- 1) Sortis dominium tamen creditori tribui potest. vid. Just. Hennig. Boehmeri: Introductio ad Jus Digestor. Tom. I. pag. 304.

§. 31.

Fortsetzung der Materie.

Der Banquier hat seiner Seits die mehrere Interessen vom Waaren-Handelsmann zu genießen, hingegen muß er auch wagen, daß solcher in schlechte Umstände gerathe. Jenen Vortheil hat er seinem Credit zu danken, diesen Nachtheil müßte er dem Holländer ersetzen. Der Waaren-Handelsmann hingegen muß die Gefahr mit dem ihm zugehören Gelde übernehmen, als wann unter andern ihm solches eine Stunde hernach gestohlen würde, an der andern Seite hat er die Nußensgenießung davon, dazu er das Recht gegen Erlegung der Interessen durch seinen Schweiß und Arbeit erlanget. Diese verschiedene deutliche Verhältnisse machen, wie mich dünkt, die natürliche Lehre vom Eigenthum sehr klar. Wann aber die Interessen in Holland in dessen sehr gestiegen oder gefallen wären, so geht dieses den Haupt-Eigenthümer an, daß nunmehr sein Capital um so und so viel besser oder schlechter geworden.

§. 32.

Zweiter Grund für die Meinung des Verfassers.

Aus diesen Forder-Sätzen ziehe den Schluß, daß dem Ober-Eigenthums-Herrn des Fonds einer Schuld der Nußen und Schaden, der daraus entspringet, zuwachsen müsse. Dieser Beweis wird noch stärker, wann er mit der Erklärung unsers jetzigen Geldes verknüpset wird. Man sehe §. 15. und 16. wieder nach. Die Verän-

derungen welche mit dem Gelde vorgehen, hängen von keinem Partikulier ab, sondern haben ihren gewissen Grund in der Staats-Verfassung eines Staates. Es ist eine weltbekannte Sache, daß die Privat-Leute keine Münzen prägen lassen dürfen. Wann sich nun die Münzen in einem Lande nach und nach verschlimmern oder verbessern, so ist zwar der Gläubiger nicht Schuld daran, der Schuldmann aber eben so wenig. Folglich kan letzterer nicht dazu angehalten werden, jenem den Schaden zu ersetzen, sondern solcher fällt ihm als Fondesherrn anheim, und allenfalls müßte er sich an dem Regenten zu erholen suchen, unter dessen Ober-Aufsicht das Geld steht. Man sehe ersten Abschnitt S. 4. nach. Je mehr das Geld in einem Lande zunimmt, je mehr fallen die Zinsen herunter. S. ersten Abschnitt S. 11. Wer hat aber jemals behauptet, daß der Schuldner dafür haften müßte, daß dem Gläubiger sein Capital schlechter wird? 1) Diejenige, welche die Politik, das Finanzwesen und die Handlung verstehen, werden meinen Sätzen leichtlich Beyfall geben. Und so wäre der Begriff des Deutschen Eigenthums bestimmmet.

1) *Equum enim est, ut cuius participavit lucrum, participiet & damnum. L. 55. Pro Socio.* Der Creditor hat nemlich die Interessen genossen, quadriert also auf ihn.

Pecuniam quoque, licet videatur una & eadem potestate ubi que esse, tamen aliis in locis facilius, & levibus usuris inveniuntur, aliis difficilius & gravibus usuris. L. 3. 7. de eo quod arto loco.

S. 33.

Fortsetzung der Materie durch Exempel bewiesen.

Der Beweis von der Beschaffenheit mit dem Gelde soll nun auch durch Exempel bewiesen werden. Ich werde mich dazu der Berechnung bedienen, welche mir aus einem angesehenen Handlungs-Haus dieser Stadt mitgetheilet worden. Weil A. 1736. die Evaluation der alten Tagen von den Reichs-Maradeinen nach ihrem innerlichen Werth, wie solche ausgemünzet worden, gemacht wurde, und nicht genug Obacht darauf gegeben ward, wie solche sich durch die Länge der Zeit abgeschliffen, und andrer Seits ausgewogen worden, zu geschweigen, daß die Ausmünzung seit dem Anfang dieses Jahrhunderts weniger fein ausfiel, und also durch diese verschiedene Ursachen der gegenwärtige Zustand sehr von dem A. 1696. verschieden war, so brachten solche einen Idealschen Werth der Carolinen gegen selbige gerechnet zu fl. 9.- bis

bis fl. 9. 12. fr. heraus. Auf solche Verfügungen wurde der Interims-Reichs-Schluss zu Regensburg gefasset, nemlich die Carolinen zu fl. 9. 20. fr. gegen alte Baken zu setzen, indeme man wegen der Proportion zwischen Gold und Silber damals nicht vollkommen einig werden konnte. Die Waradeine hatten die geringste Verhältniß nach der Zahl genommen behauptet, und nach diesem an und vor sich selbst richtigen Grund-Satz die Silber-Münzen also auch alte Baken waradiret. Nach ihrem Durchschnitt kam die Carolin nur fl. 9. -- zu stehen. Der Reichs-Satz aber machte einen Zusatz, und würdigte solche auf fl. 9. 20. fr. Ob solches ein Fehler gewesen, ist hier nicht zu untersuchen.

§. 33½.

Fortsetzung der praktischen Exempel.

Da sich nun das Publikum auf die Zuversicht, welche es in die Wissenschaft der Waradeine setzte, fest verließ, so hielt ein jeder seine alte Baken als wie Cabinets-Stücke zurücke. Im gemeinen Handel und Wandel sahe man fast gar keine mehr. Wann aber geschlossene Contrakte mußten bezahlet werden, so foderte der Gläubiger schlechterdings alte Baken, und mußte der Schuldner zusehen, wie er solche bekommen konnte. Daraus entstand der Agio, der anfangs zwey vom Hundert und noch darüber that, nemlich Gewinn für den Besitzer.

§. 33¼.

Fortsetzung der praktischen Exempel.

Uebrigens aber das Publikum indessen gewahr wurde, daß die alte Baken in sich selbst einen starken Abfall erlitten hatten, wie dann schon A. 1742. viel Ausschuss darunter vorkam, so fielen die Heiligthümer in ihrem Ansehen, und die Besitzer dieser alten Münze behielten solche auf dem Hals. Dazu kam noch, daß man in der Zwischen-Zeit viele Capitalien in alten Baken abgetragen hatte, und man in neuen Contrakten sich dafür hütete. Allmählig kehrten solche ins gemeine Leben wieder zurück, indeme man selbige gegen ander Geld ausbieten ließ. Der Evaluations-Unterscheid zeigte sich also doch zuletzt, und deren äußerer Werth fiel nach Verhältniß des inneren aufsteckte bis zu 9. pCt. Verlust nach dem Cours-Zettel gegen Carolinen

§. 34 $\frac{1}{2}$.

Fortsetzung des Schema.

Der Carlsd'or hatte indessen einen festen Wechsel-Cours-Preis erhalten, nemlich zu fl. 9. 42. fr. Die alten Bagen aber giengen wie die Sonne am Abend beständig mehr herunter. In der Sprache der Frankfurter Cours-Zettel lautet solches folgender gestalt:

A. 1750.

à	} " " " " " " " " " "	im Durchschnitt 4 $\frac{3}{4}$ oder
1751.	1. pCt. Verlust gegen Carolinen zu fl. 9. 42. fr.	
1752.	" " " " " " " " " "	5 $\frac{1}{4}$ oder
1753.	5 $\frac{3}{4}$; 6 $\frac{3}{4}$ " " " " " " " " " "	1 $\frac{1}{2}$ pCt. Verlust.
1754.	" " " " " " " " " "	6 oder
1755.	7 $\frac{1}{4}$; 7 $\frac{3}{4}$ " " " " " " " " " "	2. à 2 $\frac{1}{2}$ pCt. Verlust.
1756.	8. à 8 $\frac{1}{2}$ " " " " " " " " " "	6 $\frac{3}{4}$ oder
1757.	8 $\frac{1}{2}$ à 9 $\frac{1}{2}$ " " " " " " " " " "	3. pCt. Verlust.
1758.	9 $\frac{1}{2}$ à 10. " " " " " " " " " "	7 $\frac{1}{2}$ oder
1759.	à	3 $\frac{1}{2}$ à 4 pCt. Verlust.
1760.	11 à 11 $\frac{1}{2}$ " " " " " " " " " "	8 $\frac{1}{2}$ oder
1761.	" " " " " " " " " "	4 $\frac{1}{2}$ à 5 pCt. Verlust.
1762.	à	9 oder
1764.	12. à 13. " " " " " " " " " "	5. à 6 pCt. Verlust.
		9 $\frac{3}{4}$ oder
		6. à 6 $\frac{1}{2}$ pCt. Verlust.
		11 $\frac{1}{4}$ oder
		7 $\frac{1}{2}$ à 8 pCt. Verlust.
		12. oder
		8 $\frac{1}{2}$ pCt. Verlust.
		12 $\frac{1}{2}$ oder
		9 pCt. Verlust.

Anmerkung. Die Carolin war also schon auf fl. 10. 39 $\frac{5}{8}$ in die Höhe gestiegen.

1765. 13. à 15. pCt. zuletzt im May, also im Durchschnitt 14. oder 9 $\frac{1}{2}$ à 11 $\frac{1}{2}$ pCt. Verlust.

Hiemit bekamen endlich die alten Bagen ihren Abschied auf immer, und einen Paß zur Capelle. In dieser Verschlimmerung war das
Ein

Einschleichen der neuen Bagen viel Schuld mit. Dieses Beyspiel ist anstatt vieler anderen gewehlet worden. Nun behauptete einer, daß schlechtes Geld dem Publico keinen Schaden thue? Allein das Interesse ist ein Wetterhahn, der sich nach dem Winde drehet. Genug, die Capitalien wurden schlechter, die Interessen sunken. Die Gläubiger suchten den Schuldnern, bey der Münzänderung, und diese jenen den Verlust auf die Schultern zu wälzen. Es ist also wohl der Mühe werth, die Zweifels- und Entscheidungs-Gründe, bey solchen wichtigen und schnellen Veränderungen im gemeinen Wesen zu prüfen, ehe man wirkliche Aenderungen macht.

§. 35.

Fortsetzung der Materie.

Dabey hat man folgende politische Betrachtung gemacht: Zwischen 1762. und 1764. war der Cours sehr veränderlich. Er stieg noch über $9\frac{1}{2}$ pCt. Verlust gegen Carolinen zu fl. 9. 42. fr. Hernach fiel der Verlust wieder um etwas. Vermuthlich wurden viele Capitalien abgetragen, und dazu die alte Bagen stark gesucht. Seitdem nun solche durch Hohe Obrigkeitliche Verordnung in Frankfurt ganz aus dem Umlauf geschaffet worden, so wechseln solche die Juden mit $\frac{1}{2}$ à 1. pCt. fernern Verlust ein. Dafür können sie solche vermuthlich mit einigem Nutzen in den Siegel oder in fremde Münz-Städte gebrauchen 1). Will man Münzmeistermäßig den innern Gehalt der alten Bagen wissen, so muß man den Leipziger Fuß vom Jahr 1693. nebst Modificationen; und die Frankfurter Münz-Verordnung von demselbigen Jahre nachschlagen. Man vergleiche damit das dem Reichs-Schluss vom Jahr 1738. beygefügte Münz-Gehalts-Schema. So lautet die Theorie. In der Praxin aber hatten indessen die Münzen viele Veränderungen erlitten, und wurden vom Zahn der Zeit benaget.

1) Anmerkung. Von ausgewogenen Geldern wandern nur die schwere in den Siegel, die leichte werden in abgelegene Provinzen geschicket, wo solche bey dem Landmann dem lieben Schlag zu gefallen, doch für voll gelten. Auch dieser Nachtheil entspringt aus al Marco Münzung.

§. 36.

Fortsetzung der Materie.

Nun will ich den Fall setzen, ein Gläubiger habe im Jahr 1736. ein Capital von fl. 10000. in alten Bagen auf Interessen zu 4. pCt. auß

ausgethan, und solches freywillig bis A. 1765. im Jenner laufen lassen. Seit der Zeit haben ihm die Interessen das Capital wieder reichlich eingebracht, und waren ohne seine Arbeit. Nun entsteht die Frage, in welchem Preis ist der Schuldner verbunden das eigentliche Capital wieder abzutragen. Nach dem Gesetze entweder in alten Bagen, oder in Carld'or zu fl. 9. 20. kr. laut dem 33. §. Nach der Gewohnheit oder Observanz aber entweder in alten Bagen oder in Carld'or zu fl. 10. 40. kr. Der Gläubiger hatte die freye Wahl, pflegte aber doch lieber Gold als Münze zu nehmen, um sich die Mühe des Zählens zu ersparen. Dieses macht nur einen Verlust von ohngefehr 12½. vom hundert aus. Und um so viel war dem Gläubiger sein Capital, ohne Verschulden des Debtors, schlechter geworden, ohne die geringere Interessen, wofür solches jetzt zu haben, dazu zu rechnen. Gleichwohl war der Gläubiger damit zufrieden, wie die allgemeine Erfahrung gelehret hat. 1) Der Schade traf ihn, daß er sein Vermögen denen Idealschen Gulden oder Thälern und der Scheide-Münze anvertrauet hatte. S. erster Abschnitt §. 10. 2) Aermal ein Beweis des Schadens von schlechtem Gelde.

- 1) *Es war iustum & verum pretium quod in regione obtinuit. L. 66. D. ad Leg. falcid. Lec. 2. §. 1. C. ut nomini Lic. in emt. Sp*
- 2) *Factum autem cuique suum, non adversaris nocere debet. L. 155. de reg. jur.*

§. 37.

Fortsetzung der Materie.

Setzt man nun den Fall, es trette eine schnelle Münz-Änderung ein, dergleichen sich zu Frankfurt am Mann durch die Obrigkeitliche an und vor sich selbst ganz löbliche Einführung des fl. 20. Fußes den 1ten Junii 1765. zugetragen, so entsteht die Frage: In welchem Werth der Gelder sind die lang oder kurz vorher contrahirte Schulden abzutragen? Dann entweder hat der Gläubiger das Capital nicht aufgekündigt, oder der Schuldner ist nicht im Stande gewesen, solches plötzlich vor dem Termin abzutragen. Die Antwort ist ganz leicht. Ist eine magistratische Verordnung da, so hat aller Streit ein Ende. Dann der Wille einer rechtmäßigen Obrigkeit ist das erste Gesetz, wann keine Pacten im Wege stehen. Eben dieser Magistrat hat auch die Macht seine erste Anordnung wiederum zu ändern und zu mildern. 1)

- 1) *Imperantis est statuere, quem modum esse velit sui beneficii. L. 191. de reg. jur.*

Wird eine Münz-Sorte abgeschafft, so tritt das äquivalent ein.

Regulariter Solutio facienda est de nova moneta proportionaliter ad æstimatorem antiquæ. vid. Mynfinger Cent. 4. Obf. 1. wie nun ferner folgen wird.

§. 38.

Fortsetzung der Materie.

Aber davon ist eigentlich die Rede hier nicht. Ich will durch eine Erdichtung annehmen, es sey deßfalls kein Obrigkeitlicher Befehl vorhanden, und das Geseze solle nur sich auf die künftige Fälle erstrecken. S. ersten Abschnitt §. 9. Was wäre alsdann Rechtens? (quid Juris?) Nach der gemeinen Meynung käme der Tag des Contrakts in Betrachtung, nach der neuern Meynung der Tag der Verfallzeit, und nach meiner Meynung der Werth der Gelder, so wie solcher etwan ein Jahr vor der Absezung im Durchschnitt gestanden, und sich nicht viel würde geändert haben, wann nicht neue Münz-Geseze in die Mitte getreten wären. Dann damit würde sowohl der Gläubiger als Schuldner zufrieden gewesen seyn. Wann die Gewohnheiten (Contuetudines) alle rechtliche Eigenschaften (Requisita Juridica) haben, so vertreten dieselbige die Stelle eines Gesezes. Tertulianus sagt in seiner Apologie für die Christen: Die Geseze pflegten sich nach dem Gehorsam der Menschen zu richten, und das wäre der Grund ihrer Veränderungen.

Anmerkung. Ich seze mit Vorbedacht: Etwan ein Jahr vor der Absezung, und zwar im Durchschnitt. Dann ein kurzer Termin vor der Absezung hat allzuviel und den stärksten Einfluß in die verschiedenen Münz-Satungen, die bleiben oder aufgehoben werden sollen, wie die Erfahrung lehrt. Der Durchschnitt dienet dazu, die kleinen Schwierigkeiten des steigenden und fallenden Courses abzuschneiden, die sonst unzählbar wären.

§. 39.

Fortsetzung der Materie.

Nun seze man ferner den Fall, das H. Römische Reich fände aus entscheidenden Gründen für am zuträglichsten, den alten schweren Reichs-Fuß von den Jahren 1693. und 1738. wiederum herzustellen, so würde ein solcher Reichs-Münz-Schluß sich vollkommen zu meiner Regel schicken. Deutschland mag einen schwereren oder leichteren Münz-

Münz-Fuß bekommen, so passet allemalen die angegebene Regel. Weder Gläubiger noch Schuldner würden sich zu beklagen Ursache haben, daß ihnen Unrecht geschähe. Und daraus erheller zugleich ganz deutlich, daß sich die Münz-Reformation in Deutschland gedenken lasse, ohne das Recht der Wiederbezahlung zu kränken. Diese zwey sehr verschiedene Dinge sind bishero sehr oft mit einander vermischet worden; andere aber haben bereits an der Auseinandersetzung gearbeitet.

S. unter andern Herrn Jean Noe de Neufville: Nöthige Erläuterungen der Münz-Vorschläge 2c. letzte Abhandlung. Hanau 1766. 8vo. worinnen in der Haupt-Sache der geminen Meynung beigetreten wird.

§. 40.

Fortsetzung der Mat. rie.

Ausser daß meine neue Regel mit allen möglichen Münz-Füßen quadriret, so hat sie auch noch den Vorzug der Leichtigkeit des Beweises, nach welchen Preisen die Schulden zu bezahlen sind. Ihre Richtigkeit fällt sonderlich bey renovirten oder jährlich erneuerten Wechselbriefen in die Augen. Dann da ist der Gläubiger allemal für bezahlt anzusehen, und der Schuldner contrahiret einen frischen Posten. Dabey ist auch dieses zu merken, daß der Debitor nicht Gefahr lauft mehr als Reichsmäßige Interessen zu bezahlen, wie in den Gegen-Fällen bey schwerer eingeführtem Gelde sich ereignet. Ferner hat diese Meynung durch die Gewohnheit in grossen Handlungs-Städten gleichsam eine politische Verjährung (Proscriptio politica) erreicht. 1) Sie trift auch mit der Staats-Kunst überein, welche den Rath gibt, im Fall der Wahl die Schuldmänner, als die grössste Anzahl zu schonen. S. ersten Abschnitt §. 9. An der andern Seite werden die Creditores hieraus erkennen, wie nöthig die Handhabung eines guten Münz-Fußes sey. Sie werden durch genaue Stipulationen allem künftigen Verluste vorzubeugen suchen. S. ersten Abschnitt §. 10. Die Schuldner werden sich ihres Theils in Acht nehmen, nicht mehr Capitalien aufzunehmen, als ihre Schultern ertragen können, und zu bedenken belieben, daß man sie gerichtlich dazu anhalten könne, die Interessen nicht in Corrent-Gelde, sondern in Reichsgefekmäßigen Sorten abzutragen. Und so wiederführe jedem Recht und Billigkeit.

1) Sententia Proculi L. II. §. 1. ff. de rebus creditis.

Ⓔ 2

§. 41.

Fortsetzung der Materie.

Niemand kan sich durch diese Entscheidungen angetastet finden. Dann alle Menschen sind meistens zugleich Gläubiger und Schuldner. Der Kleine ist immer dem Größeren schuldig. Jedermann findet sich aber fast in wechselseitigen Verhältnissen. Ich thue hiebey die feyerlichste Erklärung nochmalen, daß dieses meine Meynung nur Privat = Gedanken sind. Ich unterwerfe solche der Untersuchung der Rechts = Gelehrten. Diese erleuchtete Männer werden dem Verfasser nicht weiter Beyfall geben, als seine Gründe reichen. Dann erfahrene Juristen pflegen nur dem Beweise zu weichen. Aber so viel ist gewiß, künftige Geseze müssen sich nach der jetzigen Verhältniß in der Welt richten. In diesem Fall ist die tägliche Erfahrung gleichsam als die Lehrmeisterin der gesezgebenden Gewalt anzusehen. Aber die wahre Erfahrung ist von dem öffentlichen Lernen zu unterscheiden, wo die Stentore siegen.

Fortsetzung der Materie.

Die fernere Anwendung auf den gegenwärtigen Zustand von Frankfurt am Mayn, nach veränderten Fällen, wird jeder Leser nach Maasgabe solcher, die ihm bekannt sind, selbst machen können. Die weise und löbliche Verordnung einer Hohen Obrigkeit, welche die Regel des Durchschnittes nach dem fl. 22. Fuß gesezet, hat die vortrefliche Seite, daß dadurch eine Menge von Processen abgeschnitten werden, welches sonderlich für den gemeinen Mann ein grosses Glück ist. Alle übrige Schwierigkeiten verschwinden, wann man bedenket, daß wir überhaupt jezo bloß zulassungsweise in einem Interims = Münz = Zustande leben. Aller Augen sehen der grossen Erwartung eines Münz = Reichs = Schlusses entgegen. 1) Und von dem Reich ist gewiß zu erwarten, daß solches die besterfundene Meynungen in Geseze verwandlen werde. Wann wir in Deutschland einen preussischen Codicem fridericianum hätten, so fielen alle Glossen hinweg. In Erwartung der Erfüllung dieses grossen Wunsches behält ein jeder Professions = Verwandter die hergebrachte Freyheit, sei

ne

ne Meynung bescheiden im Druck zu sagen, die aber keinen Einfluss in die bestätigte Gesetze haben soll.

1) Anmerkung. Die löbliche Bemühung bey dem Reichs-Tage unsers gloriwürdigst regierenden Kayfers, Joseph des Zweyten, ist dem Publico bekannt genug.

§. 15.

Verzeichniß von Juristischen Autoren.

Zufolge meinem Versprechen füge hier noch die Schriftsteller bey, welche hauptsächlich von dieser Materie gehandelt haben; so wie solche mir vorkommen alphabetice.

Philip Alexander: de modo restituendi mutui post monetam mutatam. Argent. 1696.

Kurzes Bedenken, wie bey jetzigem reducirten Münzwesen in vorfallenden Fällen zu sprechen. Helmstädt 1622.

Cornelius van Bynkershock: in mutuo alium pro alia pecuniam reddi posse, & aurum pro argento & contra. Defensâ Libri Florentini Lectione in L. 99. D. de Solutione. In operibus ejus. Lugdun. Batavor. 1752. 4to.

Chur-Sächsisches Mandat: Wie es mit Reduction der zur Zeit der leichten Münz-Sorten ausgeliehenen Gelder zu halten. Dresden 1656. 4to.

Jo. Bapt. Corazzari: Concordia Doctorum ad regulas Solutionum pro quilibet variatione monetarum. Romæ 1736. 4to.

Caspar Dehne: de eo quod justum est circa mutationem monetæ. Altenburg 1679. 4to.

And. Dinneri: Disputationes de monetæ mutatione quoad Solutionem. Norimbergæ 1622.

Ant. Faber: de variis nummariorum debitorum Solutionibus. Norimbergæ 1622. 8vo.

Arrigon Felleri: relatio & decisio causæ, in quali pecunia ante plures annos contractum debitum genericum hodie solvi debeat. Francof. 1623.

Kayser Ferdinand des Zweyten Verordnung von dem Jahre 1625. in 4to. Item Ferdinandi III. Verordnung. 1661. 4to.

Joh. Gottlob Heinecci: Dissertatio de reductione monetæ ad justum pretium. Halæ 1737.

83

Leo.

- Leobald Florian Hincii : Discursus an Tempus Contractus , an Tempus Solutionis attendendum &c. Argentor. 1624.
- Hermann Henrich Knauffen: Disputation auf Frag und Antwort gestellt, von der Münze, in Entscheid der Schuld-Sachen und Bezahlung. Frankfurt 1566. 8vo.
- Benjamin Leuberi: Diss. de pecuniorum nominum & variis nummulariorum debitorum Solutionibus. Altenb. 1629.
- Aug. Leyseri: Diss. de mutatione monetæ. Helmst. 1729. 4to.
- Car. Molinæi: Tractatus de Mutatione Monetarum.
- Joh. Guil. Pfennigk: de re numariæ mutatione & augmento. Lipsiæ 1692. 8vo.
- Henning. Rennemani: Controversiæ monetariæ circa bonitatem extrinsecæ incrementum & decrementum. Erford. 1640. 4to.
- Sal. Riemeri: Diss. de variis nummulariorum debitorum Solutionibus. Jena 1622.
- Christ. Frid. Imman. Schorch: Prolusio auspicialis de eo quod justum est, in reddendo mutuo, in casu, si monetæ mutatio medio tempore facta est. Erford. 1761. 4to.
- Christ. Frid. Schott: Diss. de cura principis circa mutationem monetæ. Erford. 1754.
- Henr. Melch. Schüttenii: Diss. de eo quod justum est circa restitutionem mutui, mutata monetæ bonitate. Erford. 1738. 4to.
- Adrian Selseri: Resolutio causæ: in quali pecunia ante plures annos contractum debitum genericum hodie solvi debeat. Francof. 1623. 8vo.
- Jo. Struckii: Diss. de moneta ejusdemque jure & mutatione. Helmstädt. 1675. 4to.
- Petri Theodorici: Diss. de mutui numarii Solutione. Jena 1622.
- Ch. Thomassi: Diss. de perpetuitate debitorum pecuniariorum. Halæ 1706.
- Bart. Volcmari: Responsa juris duo de monetarum Solutione. Francof. 1615.
- Ulrici Volart: Discursus de opinamine illo communi in mutatione monetaria tempus obligationis contractæ esse inspiciendum. Erford. 1624. 4to.

Jo. David Wenzeli: Diff. Sistens caussam debitoris circa pecunia Solutionem mutato post contractum nummorum valore. Sub Præsidio Georgi Sam. Madihn. Halæ Magd. 1762.

Jo. Rud. Werner: Discursus de mutatione monetæ ejusque Solutione. Erford. 1624. 4to.

Ejusdem: Discursus: ecquid in Solutionibus tempus contractus debiti vel Solutionis de jure inspiciendum. Erford. 1624.

Nebst vielen andern in vermischten grossen Werken. In der Ripper und Wipperzeit ist am meisten davon geschrieben worden. Anstatt aller andern kan folgende dienen:

Dr. Joh. Ludwig Schmidts: Ausführliche Abhandlung der streitigen Rechts-Frage: In was für Münz-Sorten ist eine Geld-Schuld abzutragen? nebst einer Vorrede, worinnen zugleich von dem Nutzen der gemeinen Meynungen und einer genaueren Bibliothek in der Rechtsgelahrtheit gehandelt wird. Jena 1763. Das vierte Hauptstück enthält die Schriftsteller. 4to. 2. Alphab.

Und wegen der Gegen-Meynung folgendes Stück:

Anonymi: Betrachtungen über das Recht bey der Bezahlung in veränderten Münzen. Zu finden in dem Schröderschen Buchladen zu Braunschweig und Hildesheim, 1764. 4to. 95. Seiten. Das erste Capitel handelt: Von den Geld-Münzen und ihrer Veränderung überhaupt. pag. 1. à 47. Das zweyte Capitel: Was bey der Bezahlung in veränderten und ungleichen Münzen Rechtens ist, pag. 48. à 95. Die genaue Bezeichnung von dergleichen Stücken ist deswegen nöthig, weil sich solche leicht in den Buchläden verlihren.

S. 44

Verzeichniß der Schriftsteller vom Frankfurter Münzwesen.

Zum Beschluß führe noch folgendes Verzeichniß an von Autoren, welche das Frankfurterische Münzwesen berühren:

Herrn Doktor Orths Commentarium habe schon oben angeführet.

Winkelmanns: Hessische Chronik.

Goldasti: Catholicon Rei Monetariæ. p. 137.

von

- von Versners: Frankfurter Chronik. Part. I. p. 440. nebst Abbildungen. Ferner Part. II. pag. 574. & seq.
- Dufresne: Glossarium Lat. medii ævi. ad Voc. Moneta-Schlegel: de Numis goth. pag. 29.
- von Ludwigs: Einleitung zum deutschen Münzwesen. pag. 97.
- Hachenberg: in Germanio Media. pag. 375.
- Doederlini: T. de Numis Germaniæ mediæ. pag. 107.
- Frisii: Specimen Monet. pag. 119.
- Authæi: Collectanea Monet. ad Goldastum. pag. 46. & 57.
- Die neuere kan ein belesener Mann hinzufügen, zum Exempel die Münz-Edikte im Barrentrappischen Calender.

S. 45.

Beschluß der Abhandlung.

Wann mit der neuen Methode die Autoren, welche von der verhandelten Materie geschrieben haben, anzuführen fortgefahren wird, kan man sicher glauben, daß mit der Zeit alle einzelne gelehrte Gegenstände vollständiger werden bearbeitet werden. Eine eigene allgemeine Münz- Rechts- Wissenschaft würde ein herrliches Werk abgeben. Nichts interessiret die Menschen mehr als das Recht welches ihren Beutel angeht. Das Publikum beliebe meine kleine Bemühung wohl zu deuten. Eßblich ist es für das gemeine Beste arbeiten; und selbst der Gesetzgeber muß Kenntniß der jetzigen Umstände vor seinen Befehlen vorhergehen lassen. Uebrigens wünsche Reich, Stadt und Land in Münzwesens-Sachen für ins künftige das Allerbeste stets. Es ist aber noch nicht gewiß, ob bey einem nahen Reichsbeschluß die Gläubiger oder die Schuldner zuerst und am lautesten: Vivat Josephus! rufen werden.

E N D E



Kd 3286

ULB Halle

3

006 312 020



vd 18

M







M. P. Baumbauers
Rechtsgelehrten,
Neue
Christliche Gedanken
über das
der Wiederbezahlung
der
Capitalien
bey
Veränderung des Münzfußes;
nebst einer
Anwendung auf den Zustand
von
Frankfurt am Mayn.

*
Medium tenere beatum est.
*

Frankfurt und Leipzig,
bey Gotthelf David Schulz,
kurfürstlich-Hessen-Hanauischen Hof-Buchhändler.

1767.